

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 314B C 144/10

Eingegangen

23. NOV. 2010



RECHTSANWÄLTE
UND NOTAR

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Klein**, Markt 16, 21509 Glinde,

gegen

E.ON Hanse Vertrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Roman Kaak und Matthias Wendel, Kühnehöfe 1-5, 22761 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Engels, Haese, Mathias, Regenhart, Hoffmann**, Kaiser-Wilhelm-Straße 115, 20355 Hamburg,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch den Richter Dr. Jürgens auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2010 folgendes

Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.598,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2010 sowie weitere 229,55 nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.04.2010 von zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche aus einem Gaslieferungsvertrag.

Der Kläger bezog Erdgas auf Basis eines Sondervertrages aus dem Jahr 2001 (vgl. Vertrag und Vertragsbestätigung aus Anlage K1, Bl. 12 f. d.A.) zunächst von der HEINGAS Hamburger Gaswerke GmbH. Die HEINGAS Hamburger Gaswerke GmbH schloss sich – wie gerichtsbekannt ist – während der Laufzeit ihres Versorgungsvertrages mit dem Kläger im Jahr 2003 mit der Schleswig AG, der HEINGAS Hamburger Gaswerke GmbH und der HGW Hanse Gas GmbH zusammen, Rechtsnachfolgerin wurde die E.ON Hanse AG. Diese wiederum hat ihr Vertriebsgeschäft unter ihrem eigenen Fortbestand mit Wirkung zum 1. September 2008 auf die Beklagte übertragen.

Nach dem Sondervertrag setzte sich der vom Kläger zu entrichtende Gaspreis nach dem Tarif „Hein Vario“ aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis sowie einem so genannten „Arbeitspreis“ für die abgenommene Gasmenge zusammen. Mit Vertragsschluss waren für die vom Kläger gewählte Verbrauchstufe 2 von 10.000 kWh/a bis 30.000 kWh/a als Grundpreis DM 15,50 pro Monat netto, als Arbeitspreis DM 0,0610 pro kWh netto vereinbart.

Ziffer 3 des Sondervertrages zum Tarif „Hein Vario“ (vgl. Anlage K2, Bl. 12 d.A.) enthielt die Klausel:

„HEIN GAS ist berechtigt, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen.“

Noch von der E.ON Hanse AG mit Schreiben vom 20. September 2004 angekündigten Preiserhö-

hungen widersprach der Kläger mit Schreiben vom 8. Dezember 2004 (vgl. Anlage K13, Bl. 40 d.A.). Der Kläger forderte die Beklagte auf, ihm gegenüber nachzuweisen, dass die Preiserhöhung billigem Ermessen gemäß § 315 BGB entsprechen würde und teilte mit, dass er die Preiserhöhung nicht akzeptieren und Rechnungen nur unter Vorbehalt zahlen werde und sich eine Rückforderung vorbehalte. Darüber hinaus teilte der Kläger mit, nach billigem Ermessen eine Erhöhung von „maximal 2 v.H.“ für angemessen zu halten.

Mit Schreiben vom 05. Januar 2005 (vgl. Anlage K15, Bl. 43 d.A.), 17. Februar 2005 (vgl. Anlage K16, Bl. 44 d.A.), 29. Januar 2005 (vgl. Anlage K17, Bl. 45 d.A.), 22. November 2005 (vgl. Anlage K18, Bl. 46 f. d.A.), 07. Dezember 2005 (vgl. Anlage K19, Bl. 48 d.A.), 22. Dezember 2005 (vgl. Anlage K20, Bl. 49 d.A.), 06. Januar 2006 (vgl. Anlage K21, Bl. 50 d.A.), 30. Januar 2006 (vgl. Anlage K24, Bl. 53 d.A.), 11. April 2006 (vgl. Anlage K25, Bl. 54 d.A.), 01. November 2006 (vgl. Anlage K26, Bl. 55 d.A.), 27. Mai 2007 (vgl. Anlage K27, Bl. 56 d.A.), 01. Mai 2008 (vgl. Anlage K29, Bl. 58 d.A.) und 01. August 2008 (vgl. Anlage K31, Bl. 60 d.A.) widersprach der Kläger fortlaufend dieser und weiteren Preiserhöhungen und bestätigte ebenfalls fortlaufend, nur eine Preiserhöhung von 2% für angemessen halten und akzeptieren zu können.

Für die Verbrauchstufe 2 waren von der E.ON Hanse AG für den Zeitraum vom 26. September 2003 bis zum 30. September 2004 als Grundpreis EUR 110,04 pro Jahr netto und als Arbeitspreis EUR 0,03198 pro kWh nettovorgesehen. Danach wurden stets ein Grundpreis in Höhe von EUR 120,00 pro Jahr netto und als Arbeitspreis für den Zeitraum vom 01. Oktober 2004 bis zum 06. Oktober 2004 EUR 0,03569 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 07. Oktober 2004 bis zum 31. Januar 2005 EUR 0,03569 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2005 EUR 0,03669 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. August 2005 bis zum 4. Oktober 2005 EUR 0,04229 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 05. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2005 EUR 0,04229 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 15. März 2006 EUR 0,04739 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 16. März 2006 bis zum 31. Oktober 2006 EUR 0,04739 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. November 2006 bis zum 31. Dezember 2006 EUR 0,04989 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis zum 28. Februar 2007 EUR 0,04989 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. März 2007 bis zum 20. März 2007 EUR 0,04789 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 21. März 2007 bis zum 31. Mai 2007 EUR 0,04789 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. Juni 2007 bis zum 31. Dezember 2007 EUR 0,04539 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 17. März

2008 EUR 0,04839 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 18. März 2008 bis zum 31. Juli 2008 EUR 0,04839 pro kWh netto, für den Zeitraum vom 01. August 2008 bis zum 30. November 2008 EUR 0,05669 pro kWh netto und für den Zeitraum vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2008 EUR 0,06319 pro kWh netto vorgesehen (vgl. Anlagen K7-K12, Bl. 35-39 d.A.).

Der Kläger verbrauchte vom 01. Oktober 2004 bis zum 06. Oktober 2004 464,29 kWh, für den Zeitraum vom 07. Oktober 2004 bis zum 31. Januar 2005 12.310,96 kWh, für den Zeitraum vom 01. Februar 2005 bis zum 31. Juli 2005 13.510,66 kWh, für den Zeitraum vom 01. August 2005 bis zum 4. Oktober 2005 2.780,62 kWh, für den Zeitraum vom 05. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2005 6.712,79 kWh, für den Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 15. März 2006 7.182,68 kWh, für den Zeitraum vom 16. März 2006 bis zum 31. Oktober 2006 7.592,66 kWh, für den Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis zum 28. Februar 2007 12.280,12 kWh, für den Zeitraum vom 01. März 2007 bis zum 20. März 2007 2.039,26 kWh, für den Zeitraum vom 21. März 2007 bis zum 31. Mai 2007 4.225,33 kWh, für den Zeitraum vom 01. Juni 2007 bis zum 31. Dezember 2007 10.617,77 kWh, für den Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 17. März 2008 8.145,74 kWh, für den Zeitraum vom 18. März 2008 bis zum 31. Juli 2008 6.555,02 kWh, für den Zeitraum vom 01. August 2008 bis zum 30. November 2008 5.033,72 kWh und für den Zeitraum vom 01. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2008 2.863,63 kWh (vgl. Anlagen K7-K12, Bl. 35-39 d.A.).

Mit Schreiben vom 02. Dezember 2009 (vgl. Anlage K2, Bl. 19 d.A.) forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der damals mit EUR 1.937,89 bezifferten, seit 2004 überzahlten Beträge zum 31. Dezember 2009 auf. Dieses Ansinnen wies die Beklagte mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 zurück (vgl. Anlage K3, Bl. 20 d.A.). Auch eine anwaltliche Mahnung vom 25. Januar 2010 (vgl. Anlage K4, Bl. 21 d.A.) wurde von der Beklagten zurückgewiesen (vgl. Anlage K5, Bl. 23 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, die E.ON Hanse AG und deren Rechtsvorgängerin seien zur einseitigen Erhöhung des Gaspreises nicht berechtigt gewesen. Die Preiserhöhungsklausel sei unwirksam. Für den Zeitraum vom 01. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2008 habe er – den von ihm akzeptierten Arbeitspreis in Höhe von EUR 0,03198 pro kWh zu Grunde gelegt – ausweislich der Berechnung auf Seite 7 der Klagschrift (= Bl. 7 d.A.) und aus Anlage K6 (= Bl. 24 d.A.) insgesamt EUR 1.634,91 überzahlt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 1.634,91 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Dezember 2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass sie zur Änderung der Preise auf Basis der wirksamen Preisanpassungsklausel berechtigt gewesen sei. Darüber hinaus hätten sich die Vertragsverhältnisse – entsprechend einem Schreiben der Beklagten an ihre Kunden vom 10. April 2007 (vgl. Anlage B1, Bl. 79 f. f. d.A.) – geändert. Einerseits sei die als AGB eingeführte AVBGasV durch die GasGVV, andererseits die Wärmemarktklausel durch das gesetzliche Leistungsbestimmungsrecht des §5 Abs. 2 GasGVV ersetzt worden. Zudem sei das Verhalten des Klägers widersprüchlich. Er habe die Möglichkeit gehabt, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Von dieser Möglichkeit hätte der der Preisgestaltung widersprechende Kläger Gebrauch machen müssen. Schließlich weist die Beklagte darauf hin, dass der Kläger grundsätzlich eine Preiserhöhung von 2% für angemessen gehalten und die Forderungen der Beklagten insoweit anerkannt habe. Erstattungsforderungen, die bis zum 31.12.2006 entstanden sind, seien – woraus sich die Beklagte auch beruft – verjährt.

Ergänzend wird für das Vorbringen der Parteien auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 1.598,94 aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Weil die im Sondervertrag „Hein Vario“ enthaltene Preisanpassungs-

klausel unwirksam ist (vgl. dazu a.), steht der Beklagten gegen den Kläger aus § 433 Abs. 2 BGB grundsätzlich nur ein auf Basis bei Vertragsschluss vereinbarter Grund- und Arbeitspreise berechneter Zahlungsanspruch zu (vgl. dazu b.). Ohne Berücksichtigung der noch im Jahr 2006 vergüteten Rechnungen der Beklagten und damit verjährten Rückforderungsansprüche des Klägers hat dieser Überzahlungen in Höhe der Klageforderung geleistet (vgl. dazu c.).

a.

Die Preisanpassungsklausel in Ziffer 3 des von der Rechtsvorgängerin der E.ON Hanse AG verwendeten Sondervertrages („*HEIN GAS ist berechtigt, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen*“) unterliegt trotz § 310 Abs. 2 BGB als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. zuletzt mit weiteren Nachweisen BGH VIII ZR 246/08 vom 14. Juli 2010, Tz. 29). Sie ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 27. Oktober 2009, Az. 301 O 32/05).

Die unangemessene Benachteiligung des Klägers ergibt sich bereits daraus, dass die Preisanpassungsklausel nur das Recht des Gasversorgers vorsieht, Änderungen und damit in erster Linie Erhöhungen ihrer Gasbezugskosten an ihre Kunden weiterzugeben, nicht aber die Verpflichtung, bei gesunkenen Gestehungskosten den Preis zu senken (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 2009, Az. VIII ZR 320/07, Rn. 25, zitiert nach juris).

Der Umstand, dass gegenüber dem Kläger zum 01. März 2007 und zum 01. Juni 2007 auch Preissenkungen erfolgten, steht dem nicht entgegen. Denn nach der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung, die nicht nur im Verbands-, sondern auch im Individualprozess zugrunde zu legen ist (vgl. BGH, Teilurteil vom 29. April 2008, Az. KZR 2/07, Rn. 19 m.w.N., zitiert nach juris), lässt sich ein entsprechender Rechtsanspruch des Kunden aus der Klausel nicht ableiten. Bereits aus der Formulierung, nach der der Versorger „berechtigt“ ist, die Preise anzupassen, lässt sich eine Verpflichtung zur Preisanpassung nicht entnehmen (vgl. BGH, Urteil vom 28. Oktober 2009, Az. VIII ZR 320/07, Rn. 27, zitiert nach juris). Damit hatten die Beklagte bzw. die E.ON Hanse AG und deren Rechtsvorgängerin

die Möglichkeit, das bei Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsgefüge einseitig zu ihren Gunsten zu verschieben, indem lediglich Preissteigerungen weitergegeben werden, so dass eine unangemessene Benachteiligung des Klägers vorliegt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht deshalb, weil Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen dann als wirksam anzusehen sind, wenn sie das Preisänderungsrecht aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV unverändert übernehmen (vgl. BGH Urteil vom 15. Juli 2009, Az. VIII ZR 225/07, Rn. 19; Urteil vom 28. Oktober 2009, Az. VIII ZR 320/07, Rn. 29, zitiert nach juris), da vorliegend eine unveränderte Übernahme der in § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV enthaltenen Preisbestimmungsrechte durch die Regelung in Ziffer 3 des Sondervertrages gerade nicht erfolgte. Anders als die Regelung in Ziffer 3 des Vertrages umfasst das Preisänderungsrecht des Gasversorgers aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV aufgrund der Bindung des Allgemeinen Tarifs an billiges Ermessen die Rechtspflicht, bei einer Tarifierhöhung Kostenkürzungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2009, Az. VIII ZR 225/07, Rn. 28; Urteil vom 28. Oktober 2009, Az. VIII ZR 320/07, Rn. 29, zitiert nach juris). Daran ändert auch das Schreiben der Beklagten an ihre Kunden vom 10. April 2007 nichts: Mit diesem Schreiben würde zunächst nicht die in Ziffer 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages enthaltene Regelung ersetzt. Zwar hat die Klägerin in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass Preisänderungen künftig nach § 5 Abs. 2 GasGVV „erfolgen“ sollten. Eine einseitige Änderung der in Ziffer 3 des geschlossenen Vertrages enthaltenen Regelung durch die Klägerin ist jedoch ohnehin nicht möglich.

Die unangemessene Benachteiligung des Kunden wird auch nicht durch die Möglichkeit einer Kündigung kompensiert. Eine rechtzeitige Information des Kunden, die es ihm ermöglicht, vor Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen, ist bei der in den Preisänderungsbestimmungen der Beklagten bzw. der E.ON Hanse AG und deren Rechtsvorgängerin vorgesehenen Anpassung der Sonderkundenpreise durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung nicht hinreichend sichergestellt. Außerdem kann die Preisanpassung unmittelbar nach der Bekanntmachung wirksam werden, während die Kündigung fristgebunden ist. Das entspricht zwar den ursprünglich in § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2 AVBGasV –

für den Fall einer Preisanpassung auf gesetzlicher Grundlage – getroffenen Regelungen. Dadurch kann aber die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten durch die vertragliche Preisanpassungsklausel nicht kompensiert werden (vgl. BGH, Urt. v. 28.10.2009, VIII ZR 320/07 m. w. Nachw.).

Darüber hinaus ist die Preisanpassungsklausel nicht hinreichend klar und verständlich und damit auch wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Das Transparenzgebot soll verhindern, dass der Verwender durch einen ungenauen Tatbestand oder eine ungenaue Rechtsfolge ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume in Anspruch nehmen kann. Es bedarf daher einer möglichst konkreten Festlegung der Voraussetzungen, unter denen das Preisänderungsrecht entsteht (LG Hamburg, Urteil vom 27.10.2009, Az.: 301 O 32/05). Der Kläger kann hier die Berechtigung einer Preisanpassung nicht nachprüfen. Zum einen ist der Begriff „*Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt*“ weder bestimmt noch bestimmbar. Es könnte hiermit entweder die Entwicklung der Verkaufspreise der Versorgungsunternehmen für Tarifkunden oder für Sonderkunden, die Bezugspreise (regional oder bundesweit) für Gas, Heizöl oder elektrischer Energie oder einem Mix aus den Bezugspreisen dieser Energieträger gemeint sein. Zum anderen wäre es selbst dem sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr nicht möglich, zu erkennen, welche Bezugs- Transport- oder Lohnnebenkosten die Beklagte hat (s. LG Hamburg, a.a.O.).

b.

Bei einer einseitigen Preiserhöhung eines Gasversorgungsunternehmens aufgrund einer Preisanpassungsklausel, die unwirksam ist, kann selbst die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Preises durch den Kunden nach Übersendung einer auf der Preiserhöhung basierenden Jahresabrechnung nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem erhöhten Preis angesehen werden (vgl. BGH VIII ZR 246/08 vom 14. Juli 2010, Tz. 57).

Die Rechtsprechung, der zu Folge die Preise, die vom Kunden auf der Grundlage einer öffentlich bekannt gegebenen einseitigen Preiserhöhung und der vom Versorgungsunternehmen vorgenommenen Jahresabrechnung akzeptiert wurden, indem dieser weiterhin Gas

bezog, ohne die Preiserhöhung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden, zu zwischen den Parteien vereinbarten Preisen wurden, die nicht mehr gemäß § 315 Abs. 3 BGB auf ihre Billigkeit überprüft werden können, lässt sich nicht auf Fälle übertragen, in denen nicht (nur) die Billigkeit der Preiserhöhung im Streit steht, sondern in denen es bereits an einem wirksamen Preisanpassungsrecht des Versorgungsunternehmens fehlt, weil die Preisanpassungsregelung unwirksam ist (vgl. BGH VIII ZR 246/08 vom 14. Juli 2010, Tz. 59).

Daher war die Beklagte grundsätzlich lediglich berechtigt, ihren Abrechnungen die im Sondervertrag aus dem Jahr 2001 vereinbarten Preise, mithin in der Verbrauchsstufe 2 einen Grundpreis DM 15,50 pro Monat netto (= EUR 95,10 pro Jahr netto) und einen Arbeitspreis von DM 0,0610 (= 0,03119 Cent) zu Grunde zu legen. Aus den zahlreichen Schreiben des Klägers an die Beklagte und deren Rechtsvorgängerinnen folgt nicht, dass die Parteien einen Arbeitspreis in Höhe von 0,03198 Cent bzw. einen nochmals um 2% erhöhten Arbeitspreis vereinbart hätten. Insoweit mangelt es schlicht an der Annahme des seitens des Klägers ausgesprochenen Angebotes durch die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen. Von der unwirksamen Preisanpassungsklausel ist im Übrigen auch der Arbeitspreis betroffen („ihre Preise anzupassen“).

c.

Diese Werte zu Grunde gelegt, ergibt sich für die seitens der Beklagten vollumfänglich unwidersprochen gebliebenen Aufstellungen auf Blatt 7 der Klagschrift und aus Anlage K6 (Bl. 24 d.A.) für den Verbrauchszeitraum vom 16. März 2006 bis 31. Dezember 2008 hinsichtlich der Arbeitspreise im Vergleich der Spalten 4 und 11 nicht nur eine Differenz von EUR 1033,99 netto (EUR 700,75; EUR 735,19 und 432,19 statt EUR 1.070,14; EUR 1.078,46 und EUR 753,51), sondern eine Differenz in Höhe von EUR 1.080,89 (EUR 683,44; EUR 717,02 und EUR 420,77).

Dazu kommt eine weitere Differenz hinsichtlich des Grundpreises, der für diesen Abrechnungszeitraum vom 16. März 2006 bis zum 31.12.2008 nicht – wie vom Kläger in Spalte 5 und 12 angegeben – EUR 335,66 netto, sondern – auf Basis eines Grundpreises von

EUR 95,10 netto jährlich (= 12 * DM 15,50 netto monatlich) – EUR 266,02 betragen würde. Zuzüglich der auf diese Differenzbeträge in Teilen entfallenden Umsatzsteuer in Höhe von 16% bzw. 19% ergibt sich für den Verbrauchszeitraum ab 16. März 2006 demnach für den Arbeitspreis eine Überzahlung in Höhe von EUR 1.282,57 (= EUR 123,00 zzgl. 16% und EUR 957,89 zzgl. 19%) und für den Grundpreis eine Überzahlung in Höhe von EUR 315,97 (= EUR 19,85 zzgl. 16% und EUR 246,17 zzgl. 19%), mithin inklusive Steuern also eine Überzahlung von EUR 1.598,94.

Im Übrigen sind die vom Kläger geltend gemachten Rückforderungsansprüche für bis zum 31.12.2010 gezahlte Rechnungen verjährt. Das Gericht war trotz den auf den Berechnung des Klägers beruhenden Hinweisen aus der mündlich Verhandlung vom 1. Oktober 2010 nicht daran gehindert, die aus dem Urteil des BGH vom 14. Juli 2010, Az. VIII ZR 246/08 folgende Berechnungsmethode auf Basis der vereinbarten Preise und nicht Auf Basis ggf. als billiger Anpassungen akzeptierter Tarife anzuwenden. Die Entscheidung bleibt im Rahmen des § 308 ZPO. Das Gericht ist insoweit lediglich an den Antrag, nicht aber an die Berechnung gebunden und hat dem Kläger insoweit auch nur ein „Minus“ zuerkannt. Eine Wiedereröffnung zwecks Vermeidung von Überraschungsentscheidungen war angesichts der vergleichsweise geringfügigen Auswirkungen der anderen Berechnungsmethode der Ansprüche bei dem vollumfänglichen Abweisungsantrages der Beklagten einerseits und den in jedem Fall hinter dem Klageantrag zurückbleibenden, nicht verjährten Forderungen des Klägers andererseits nicht erforderlich.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten für die außergerichtliche Mahnung folgen aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Verkündet am 05.11.2010

Jensen, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle